

# **VEREINSSATZUNG**

## **für den Verein Freiwillige Feuerwehr Gieselwerder der Gemeinde Wesertal**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein Freiwillige Feuerwehr Wesertal/Gieselwerder
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wesertal, Ortsteil Gieselwerder.
- (3) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Wesertal Ortsteil Gieselwerder nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung, Musikabteilung ) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und – Aufklärung zu betreiben.
  - f) die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehrgruppe zu unterstützen.
  - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern.
  - h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwundersatzes. Der Aufwundersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwundersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitglieder,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilung.
- f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehrgruppe

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwesen bekunden wollen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tag des Todes.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 1.2 Vereinsvorstand
  - 1.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Vereinsorgane beschließen.
  
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. § 2 Nr. 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14- tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand muss, wenn das Interesse des Vereins es erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, oder wenn diese auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe gewünscht wird.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Nach ordnungsgemäßer Einladung der Mitgliederversammlung, ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, Kinderfeuerwehrwart, Beisitzer der Ehren- und Altersabteilung und Beisitzer werden offen von der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11**

## Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem / die Vorsitzenden/de
- b) dem / die stellvertr. Vorsitzenden / de
- c) dem / die Rechnungsführer / in
- d) dem / die stellvertr. Rechnungsführer / in
- e) dem / die Schriftführer / in
- f) dem / die stellvertr. Schriftführer / in
- g) dem / die Medienwart / in

dem Vereinsvorstand gehören kraft des Amtes an:

- a) der / die Wehrführer / in
- b) der / die 2 stellvertr. Wehrführer / innen
- c) der / die Beisitzer / innen von der Einsatzabteilung
- c) der / die Jugendwart / in
- d) der / die 2 stellvertr. Jugendwart / innen
- e) der / die Kinderfeuerwehrwart / in
- f) der / die stellvertr. Kinderfeuerwehrwart / in
- g) der / die Beisitzer / in der Ehren- und Altersabteilung

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wesertal, Ortsteil Gieselwerder**

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wesertal ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15**

### **Jugendfeuerwehren**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16**

## **Kinderfeuerwehrgruppe**

Die Ordnung der Kinderfeuerwehrgruppe ist Bestandteil dieser Satzung

### **§ 17**

#### **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

### **§ 18**

#### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Satzung wurde geändert am 27.11.1999  
und tritt am 01.12.1999 in Kraft.

gez. Gronemann

Oberweser, den 28.11.1999

Satzung wurde geändert am 04.01.2003  
und tritt am 01.02.2003 in Kraft.

gez. Hofmeister

Oberweser, den 06.02.2003

Satzung wurde geändert am 23. 01.2010  
und tritt am 01.02.2010 in Kraft.

gez. Hofmeister

Oberweser, den 29.01.2010

Satzung wurde geändert am 23. 02.2014  
und tritt am 01.03.2014 in Kraft.

gez. Hofmeister)

Oberweser, den 23.02.2014

Satzung wurde geändert am 23. 02.2019  
und tritt am 01.03.2019 in Kraft.

(Hofmeister)

Oberweser, den 23.02.2019

Satzung wurde geändert am 21.03.2019  
und tritt am 22.03.2019 in Kraft

(Gerke)

Oberweser, den 21.03.2019

Satzung wurde geändert am 22.02.2020  
und tritt am 23.02.2020 in Kraft

(Gerke)

Wesertal, den 22.02.2020

Satzung wurde geändert am 27.04.2024  
Und tritt am 28.04.2024 in Kraft

(Gerke)  
Wesertal, den 27.04.2024

